



Stand: Januar 2023

www.dgfe.info

Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Epileptologie zu §11, Absatz 2 der Fahrerlaubnisverordnung

Viele Menschen mit Epilepsie, die bei der Beantragung Ihrer Fahrerlaubnis eine Bescheinigung ihrer behandelnden Fachärztin/ihrer behandelnden Facharztes vorlegen, aus der hervorgeht, dass sie die gesundheitlichen Voraussetzungen zum Erwerb (oder zum Weiterbestehen) einer Fahrerlaubnis erfüllen, werden von ihrer Fahrerlaubnisbehörde aufgefordert, ein Gutachten eines anderen Facharztes vorzulegen. Dabei wird auf §11, Abs. 2 der Fahrerlaubnisverordnung verwiesen, der die Formulierung enthält „Der Facharzt... soll nicht zugleich der den Betroffenen behandelnde Arzt sein“.

Für Menschen mit Epilepsie ist diese Vorgabe sachlich nicht gerechtfertigt. Im Gegensatz zu anderen Krankheitsbildern, bei denen sich ein Arzt, der die/den Betroffene/n nicht kennt, ein eigenständiges Urteil bilden kann (z.B. durch Anwendung bestimmter technischer Untersuchungsmethoden wie eine Laboruntersuchung) ist eine Beurteilung des Behandlungsstandes bei Epilepsie ausschließlich aus dem ärztlich begleiteten Krankheitsverlauf möglich. Nur die/der behandelnde Fachärztin/Facharzt, bei der/dem sich die/der Betroffene regelmäßig vorstellt, ist in der Lage, aufgrund der persönlichen Kenntnisse z. B. der Anfallsformen oder der Verlässlichkeit der Medikamenteneinnahme und der Anfallsdokumentation zu beurteilen, ob die gesundheitlichen Voraussetzungen zum Erwerb (oder zum Weiterbestehen) der Fahrerlaubnis bestehen. Dabei ist eine verkehrsmedizinische Qualifikation seitens des/der behandelnden Fachärztin/Facharztes erforderlich.

Wir legen daher den zuständigen Fahrerlaubnisbehörden nahe, dieser besonderen Situation beim Vorliegen einer Epilepsie Rechnung zu tragen und für Ihre Entscheidung zunächst immer die Expertise der behandelnden Fachärztin/des behandelnden Facharztes zu nutzen und nur bei besonderen Fragestellungen, die über die speziellen in den Begutachtungsleitlinien für Epilepsie beschriebenen Fragestellungen hinausgehen, einen weiteren ärztlichen Gutachter hinzuzuziehen.

Für den Vorstand der DGfE

Prof. Dr. Susanne Knake
1. Geschäftsführerin

Prof. Dr. Martin Holtkamp
2. Geschäftsführer

P. Gehle und K. Gnau
DGfE Geschäftsstelle
Reinhardtstr. 27 c
10117 Berlin
✉ office@dgfe.info
Fon 030/23 13 23 01

Prof. Dr. J. Lemke
1. Vorsitzender
Institut für Humangenetik
Universitätsklinikum Leipzig
Philipp-Rosenthal-Str. 55 04103
Leipzig
✉ johannes.lemke@medizin.uni-leipzig.de

PD Dr. Th. Bast
2. Vorsitzender
Epilepsiezentrum Kork,
Kinderklinik
Landstr. 1 77694 Kehl-Kork
✉ bast@epilepsiezentrum.de

Prof. Dr. S. Knake
1. Geschäftsführerin
Epilepsiezentrum Hessen
Klinik für Neurologie
Universitätsklinikum Marburg
35033 Marburg Baldingerstraße
✉ knake@med.uni-marburg.de

Prof. Dr. M. Holtkamp
2. Geschäftsführer
Epilepsie-Zentrum Berlin-
Brandenburg
Herzbergstr. 79 10365 Berlin
✉ martin.holtkamp@charite.de

PD Dr. S. von Spiczak
Schatzmeisterin
Klinik für Neuropädiatrie Norddt.
Epilepsiezentrum
Henry-Dunant-Str. 6 – 8 24223
Schwentinental
✉ s.spiczak@drk-sutz.de

Prof. Dr. A. Schulze-Bonhage
ILAE-Delegierter
Epilepsiezentrum
Universitätsklinikum Freiburg
Prächirurgische Epilepsie-
Diagnostik
Breisacher Str. 64 79106 Freiburg
✉ andreas.schulze-bonhage@uniklinik-freiburg.de

PD Dr. F. C. Schmitt
Herausgeber der Zeitschrift für
Epileptologie
Universitätsklinik für Neurologie
Leipziger Str. 44 39120
Magdeburg
✉ fc.schmitt@med.ovgu.de

Prof. Dr. A. Strzelczyk, MHBA
Herausgeber der Zeitschrift für
Epileptologie
Epilepsiezentrum Frankfurt Rhein-
Main
Universitätsklinikum Frankfurt
Schleusenweg 2 – 16 60528
Frankfurt
✉ strzelczyk@med.uni-frankfurt.de